

Jugendordnung



Turnverein Klein-Winternheim

Präambel

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen der §11, 12, 13, 15 und 16 der Satzung des Turnverein Klein-Winternheim.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Turnverein Klein-Winternheim vom 7. bis zum 25. Lebensjahr sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§2 Zweck

1. Die Jugendabteilung des Turnverein Klein-Winternheim führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugendabteilungen des Turnverein Klein-Winternheim sind insbesondere:
 - 2.1. Unterstützung und Koordinierung der Jugendarbeit im Gesamtverein.
 - 2.2. Sicherstellung der Gleichberechtigung der Jugend im Gesamtverein.
 - 2.3. Unangemessenen und ungewollten Leistungszwang zu verhindern, aber Talente und Neigungen zu fördern.
 - 2.4. Entwicklung zeitgemäßer Formen des Sports und der Bildung.

2.5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

§3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Turnverein Klein-Winternheim sind:

1. die Jugendvollversammlung und
2. der Jugendausschuss, sowohl als Jugendwart, wie auch als Gesamtausschuss.

§4 Jugendvollversammlung

1. Oberstes Organ der Jugend des Turnverein Klein-Winternheim sind ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.
2. Eine Jugendvollversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern des Turnverein Klein-Winternheim im Alter von 10 bis 25 Jahren.
3. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugend des Turnverein Klein-Winternheim ab dem 10. Lebensjahr.
5. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Eine ordentliche Jugendvollversammlung findet in jedem Jahr gesondert von der Mitgliedervollversammlung statt.
7. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - 4.1. der Vorstand oder der Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - 4.2. 1/4 der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Jugendausschusses beantragt.
8. Die Einberufung der Jugendvollversammlung erfolgt durch den Jugendwart des Jugendausschusses in einer Veröffentlichung an der Vereinshaushängetafel und im Amtsblatt der Gemeinde. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
9. Zwecke der Jugendvollversammlung sind:
 - 6.1. Wahl des Jugendausschusses
 - 6.2. Entgegennahmen von Berichten des Jugendausschuss.

§5 Jugendausschuss

1. Die Jugend arbeitet
 - 1.1. als Jugendwart des Vorstandes.
 - 1.2. als Jugendausschuss; bestehend aus stellvertretenden Jugendwart, einer Jugendvertreterin und einem Jugendvertreter.

2. In den Jugendausschuss können alle Mitglieder des Turnverein Klein-Winternheim ab dem 14. Lebensjahr gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Jugendausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.
5. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - 5.1. Vertretung und Durchsetzung von Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
 - 5.2. Pflege der Jugendabteilung durch gruppenspezifische Aktivitäten.
 - 5.3. Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung.
 - 5.4. Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes bis zur nächsten Jugendvollversammlung.

§ 6 Jugendkasse

1. Die Verwaltung der Jugendkasse erfolgt durch den Schatzmeister.
2. Die Nutzung der Mittel wird vom Jugendausschuss in einem Antrag an den Vereinsvorstand gestellt und erfordert dessen Zustimmung durch einfache Mehrheit.
3. Die Kassenprüfung erfolgt entsprechend dem §15 Kassenprüfung der Vereinssatzung.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von:
 - 1.1. einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder
 - 1.2. einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.
2. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und müssen zusätzlich durch:
 - 2.1. den geschäftsführenden Vorstand oder
 - 2.2. den Gesamtvorstand bestätigt werden.

§ 8 Verhältnis zum Gesamtverein

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung und dem Vorstand genehmigt.
2. Diese Jugendordnung tritt nach Zustimmung des Vorstandes in Kraft.